



Statuten

**Bürgerlich-Demokratische Partei des
Kantons Zürich (BDP Kanton Zürich)**

Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei des Kantons Zürich (BDP Kanton Zürich)

Präambel:

Bei den Funktionsbezeichnungen wird der Einfachheit halber jeweils die männliche Form gewählt. Sie gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

Name
Sitz

Art. 1

- 1) Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei des Kantons Zürich (BDP Kanton Zürich) besteht im Kanton Zürich eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder der Geschäftsstelle.
- 2) Die BDP Kanton Zürich kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.

Zweck

Art. 2

- 1) Die BDP Kanton Zürich steht Personen aller Bevölkerungsschichten offen und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.
- 2) Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.
- 3) Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip unter Beachtung von Nachhaltigkeit und Ökologie verpflichtet.

Parteiprogramm

Art. 3

Der Parteivorstand erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft dieses periodisch. Die Verabschiedung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Mitgliedschaft

Art. 4

- 1) Mitglied kann jede Person werden, welche die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Kanton Zürich anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 2) Wer einer Ortssektion der BDP beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied bei der BDP Kanton Zürich.
- 3) Sympathisanten unterstützen die BDP des Kantons oder der Ortssektionen ideell und/oder finanziell. Sie können zu Veranstaltungen ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5

- 1) Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch die Aufnahme in die Sektion des Wohnortes erworben. Ausnahmsweise ist eine Mitgliedschaft in einer anderen Sektion möglich, wenn das Mitglied hauptsächlich dort aktiv werden möchte.
- 2) Die BDP Kanton Zürich kann Einzelmitglieder direkt aufnehmen, wenn am Wohnort keine Sektion besteht oder wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.
- 3) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und von Sektionen entscheidet die Geschäftsleitung. Der Entscheid kann an den Parteivorstand weitergezogen werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6

- 1) Die Mitgliedschaft erlöscht durch
 - a) Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung der Partei
 - d) Tod
- 2) Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organisatorisches

Organisation

Art. 7

- 1) Die BDP Kanton Zürich strebt eine möglichst breite Verankerung auf regionaler und lokaler Ebene an. Sie ist über Bezirks- und Ortsparteien, resp. Sektionen organisiert.
- 2) Die Bezirks- und Ortsparteien organisieren sich selber und führen eine eigene Rechnung. Eine Haftung der BDP Kanton Zürich für Verbindlichkeiten der Sektionen ist ausgeschlossen.
- 3) Die Statuten sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung einzureichen.

Sektionen

Art. 8

- 1) Die Bezirks- und Ortsparteien richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der BDP Kanton Zürich aus. Sie sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Bezirken und Gemeinden.
- 2) Die Sektionen umfassen in der Regel die in einer Gemeinde wohnhaften Mitglieder.
- 3) Die Sektionen tragen die Abkürzung BDP mit der lokalen Bezeichnung.

3. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 9

- 1) Die Organe der BDP Kanton Zürich sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Parteivorstand
 - c) Geschäftsleitung
 - d) Schlichtungsrat
 - e) Revisionsstelle
- 2) Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Parteimitgliedschaft in der BDP Kanton Zürich voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Mitgliederversammlung

Art. 10

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BDP Kanton Zürich.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsleitung nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal pro Jahr einberufen. Der Parteivorstand oder 1/10 der Mitglieder können eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder - falls eine elektronische Adresse bekannt ist – elektronisch eingeladen.
- 4) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Kantonalpräsident.
- 5) Weitere Gäste oder Fachleute können an die Mitgliederversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Art. 11

- 1) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:
 - a) Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums
 - b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern diese nicht der Geschäftsleitung von Amtes wegen angehören.
 - c) Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, sofern diese nicht dem Parteivorstand von Amtes wegen angehören.
 - d) Wahl der Revisionsstelle
 - e) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - f) Annahme und Änderung der Statuten
 - g) Verabschiedung des Parteiprogramms
 - h) Bestimmen der Listengestaltung und Nominierung der Kandidierenden für eidgenössische Wahlen
 - i) Nominierung der Kandidierenden für Wahlen in den Regierungsrat.
 - j) Bestimmen der Zuständigkeit für die Nominierung der Kandidierenden für die Kantonsratswahlen.
 - k) Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen
 - l) Ergreifen von Initiativen und Referenden
 - m) Abnahme des jährlichen Voranschlages. Festlegen der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Sonderbeiträge
 - n) Behandlung von Rekursen von aus der Partei ausgeschlossenen Mitgliedern gegen entsprechende Beschlüsse des Parteivorstandes.
 - o) Auflösung der BDP Kanton Zürich
- 2) Der Mitgliederversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Mitgliederversammlung

Art. 12

- 1) Jedes Parteimitglied besitzt ein Stimmrecht.
- 2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
- 3) Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.
- 4) Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Präsidiums, bei Wahlen das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 13

- 1) Der Parteivorstand ist für zwei Jahre gewählt und setzt sich folgendermassen zusammen:
 - a) Geschäftsleitung
 - b) Mitglieder des Bundesrates
 - c) Mitglieder des eidgenössischen Parlamentes
 - d) Mitglieder des Regierungsrates
 - e) Vertreter der Kantonsratsfraktion
 - f) Bezirksparteipräsidenten
 - g) Weitere von der Mitgliederversammlung gewählten Personen
- 2) Der Parteivorstand tritt unter dem Vorsitz des Kantonalpräsidenten regelmässig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Art. 14

- 1) Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen
 - b) Erarbeitung und Überprüfung des Parteiprogramms
 - c) Einsetzen von Arbeitsgruppen
 - d) Empfehlungen zu Abstimmungsvorlagen zuhanden der Mitgliederversammlung
 - e) Nomination von Kandidaten für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
 - f) Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern
 - g) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Sektionen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften
 - h) Festsetzen der Mandatsbeiträge
 - i) Beschluss des Voranschlages zuhanden der Mitgliederversammlung
- 2) Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

Art. 15

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen gemäss den Regeln der Mitgliederversammlung.

Art. 16

- 1) Die Geschäftsleitung besteht aus min. 3 Personen und ist für zwei Jahre gewählt:
 - a) Parteipräsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Finanzverwalter
 - d) max. zwei weitere Mitglieder

- 2) Der Parteipräsident, der Vizepräsident und der Finanzverwalter unterschreiben bei wichtigen Geschäften kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.
- 3) Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.
- 4) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- 5) Die Geschäftsleitung kann Ressorts und eine Geschäftsstelle bilden. Sie kann ihre Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder dem Personal delegieren.
- 6) Die Geschäftsleitung stellt das Personal an. Die Anzahl Stellen wird im Rahmen des Budgets festgelegt.
- 7) Vorsitzender der Geschäftsleitung ist der Kantonalpräsident.

Aufgaben der
Geschäftsleitung

Art. 17

Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vertretung der Kantonalpartei gegenüber Dritten
- b) Pflege der Beziehungen zu den Medien, Behörden, zu Wirtschafts- und Personalverbänden
- c) Koordination der Parteiarbeit
- d) Führung der laufenden politischen Geschäfte
- e) Administrative Führung der Partei
- f) Wahl und Entscheid über Anträge des Schlichtungsrates
- g) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen, sofern diese nicht dem Parteivorstand vorgelegt werden
- h) Anstellung von Personal
- i) Aufsicht über das Personal
- j) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- k) Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Parteivorstandes
- l) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Parteivorstandes
- m) Ernennung der Wahlleitung
- n) Genehmigung der Statuten von Ortsektionen und Bezirksparteien sowie deren Änderung
- o) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- p) Aufnahme von neuen Sektionen und Einzelmitgliedern

Schlichtungsrat

Art. 18

- 1) Der Schlichtungsrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb der BDP Kanton Zürich. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Geschäftsleitung ernannt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt das Verfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen muss.
- 2) Er erstattet der Geschäftsleitung über jeden Streitfall schriftlich Bericht. Erfolgt keine Einigung, stellt er der Geschäftsleitung Antrag zum weiteren Vorgehen.

Revisionsstelle

Art. 19

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Parteivorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.
- 2) Sie prüft die Jahresrechnung der BDP Kanton Zürich und stellt der Mitgliederversammlung schriftlich Antrag.
- 3) Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

Protokollführung

Art. 20

Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

4. Finanzielles

Finanzen

Art. 21

- 1) Die Partei finanziert ihre Aufwände
 - a) mit den Beiträgen der Sektionen, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden und entsprechend deren Mitgliederzahl am Ende des Vorjahres für das laufende Geschäftsjahr geschuldet sind;
 - b) mit den Beiträgen der Einzelmitglieder, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden;
 - c) mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die vom Parteivorstand festgesetzt werden;
 - d) mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;
 - e) mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen.
- 2) Das Geschäftsjahr bezieht sich auf das Kalenderjahr.

Mitgliederbeiträge

Art. 22

- 1) Die Mitgliederversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- 2) Für Rentner, Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.
- 3) Für Verbindlichkeiten der BDP Kanton Zürich haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgabenkompetenz

Art. 23

- 1) Mit dem Budgetbeschluss delegiert die Mitgliederversammlung die Verfügungskompetenz über die Verwendung der Mittel gemäss Freigabebudget an die Geschäftsleitung.
- 2) Jede Ausgabe ausserhalb des Budgetbeschlusses muss durch einen Ausgabebeschluss des Parteivorstandes bewilligt werden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung
Statutenänderung

Art. 24

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung abgeändert oder die BDP Kanton Zürich aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Übertritt von bisherigen
Sektionen oder Parteien

Art. 25

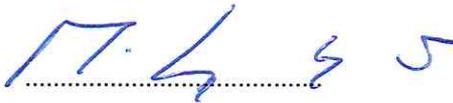
- 1) Organisationseinheiten anderer Parteien oder Teile davon können der BDP Kanton Zürich durch das Einreichen ihrer geänderten oder neuen Statuten beitreten, wenn sie darin die Statuten der BDP Kanton Zürich anerkennen.
- 2) Mit der Genehmigung der Statuten durch die Geschäftsleitung gelten sie als aufgenommen.

Inkrafttreten

Art. 26

Diese vollständig revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 2. Mai 2009 und alle anderen, die vor diesem Datum erlassen worden sind. Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 20. April 2017 genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters and numbers, positioned above a horizontal dotted line.

Die Vize-Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters and numbers, positioned above a horizontal dotted line.

Wallisellen, 20. April 2017